



Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Vom 5. Januar 2012

Vom Universitätsrat genehmigt am 26. Januar 2012

Die Juristische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007,¹ folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Doktorat an der Juristischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Doktorierenden der Fakultät.

³ Für Doktoratsprogramme (§ 2 Abs. 1) sowie für Doktorate in Kooperation mit anderen Hochschulen können ergänzende Regelungen erlassen werden.

⁴ Einzelheiten regelt die Fakultät in der Wegleitung.

Begriffe

§ 2. Das Doktorat erfolgt innerhalb eines Doktoratsprogramms (strukturiertes Doktorat) oder ausserhalb eines solchen Programms (allgemeines Doktorat).

² Das Doktorat umfasst die Dissertation, die Wahrnehmung des Bildungsangebots und das Doktoratskolloquium.

³ Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit, welche die Befähigung der bzw. des Doktorierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches nachweist.

⁴ Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehene Grade

§ 3. Die Fakultät verleiht Absolventinnen bzw. Absolventen den akademischen Grad der Doktorin bzw. des Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.).

Zulassung zum Doktorat

§ 4. Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sind in dieser fakultären Promotionsordnung geregelt. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

² Die Zulassung zum Doktorat erfordert einen Masterabschluss der Juristischen Fakultät der Universität Basel mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5 nach dem Schweizerischen Notensystem (von 1–6, 6 = max / 4 = pass).

¹ SG 440.110.



³ Andere Studienabschlüsse einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule können vom Promotionsausschuss als ganz oder teilweise äquivalent anerkannt werden, gegebenenfalls mit der Auflage, fehlende Studienleistungen nachzuholen. Der Studienabschluss muss einen Notendurchschnitt von mindestens 5 nach dem Schweizerischen Notensystem (von 1–6, 6 = max / 4 = pass) aufweisen. Allfällige Auflagen werden vom Promotionsausschuss festgelegt und vom Rektorat verfügt.

⁴ In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem Masterabschluss mit einem niedrigeren Notendurchschnitt vom Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der voraussichtlichen Erstbetreuerin bzw. dem voraussichtlichen Erstbetreuer im Sinn von § 9 zum Doktorat zugelassen werden, gegebenenfalls mit der Auflage, fehlende Studienleistungen nachzuholen.

⁵ Das Gesuch auf Zulassung wird vor Beginn des Doktorats bei den Student Services der Universität Basel eingereicht (Anmeldung). Dem Anmeldeformular sind neben den im Formular genannten Unterlagen eine Zusammenfassung des beabsichtigten Dissertationsprojekts und eine an den Promotionsausschuss gerichtete Betreuungszusage der voraussichtlichen Erstbetreuerin bzw. des voraussichtlichen Erstbetreuers beizulegen.

⁶ Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den Promotionsausschuss zur Stellungnahme weiter.

⁷ Der Promotionsausschuss prüft das Gesuch und beantragt dem Rektorat die Zulassung. Diese wird verfügt.

Dauer

§ 5. Die Doktoratsvereinbarung nennt die voraussichtliche Dauer des Doktorats. Sofern möglich, wird dabei die persönliche Lebenssituation der oder des Doktorierenden berücksichtigt.

Immatrikulationspflicht

§ 6. Nach der Studierenden-Ordnung besteht während der gesamten Dauer des Doktorats eine Immatrikulationspflicht.

II. Gremien und Zuständigkeiten

Promotionsausschuss

§ 7. Der Promotionsausschuss sorgt für die Anwendung dieser Ordnung und trägt dabei insbesondere die Verantwortung für das Promotionsverfahren.

² Der Promotionsausschuss prüft die Betreuungszusage der voraussichtlichen Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und kann bei ihrer bzw. seiner fehlenden Betreuungskapazität die Ernennung als Betreuerin bzw. Betreuer (§ 9 Abs. 2) verweigern.

³ Er ernennt die Mitglieder des Doktoratskomitees und beaufsichtigt die Betreuung der Doktorierenden.

⁴ Er entscheidet in Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Doktoratskomitee über alle Fragen, für die diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

⁵ Die Aufgaben des Promotionsausschusses werden durch die fakultäre Curriculums- und Prüfungskommission (CPK) wahrgenommen. Deren Zusammensetzung ist in der Wegleitung geregelt.



Doktoratskomitee

§ 8. Jede Doktorierende und jeder Doktorierende wird von einem Doktoratskomitee begleitet.

² Das Doktoratskomitee besteht aus einer Erstbetreuerin bzw. einem Erstbetreuer und einer Zweitbetreuerin bzw. einem Zweitbetreuer sowie einer externen Expertin bzw. einem Experten. Entweder die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer oder die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer der Dissertation müssen Fakultätsmitglied und Inhaberin bzw. Inhaber einer strukturellen Professur sein. Ist dies gewährleistet, so können an der Universität angestellte Inhaberinnen und Inhaber von Assistenzprofessuren, SNF-Förderungsprofessuren, Titularprofessuren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten das Doktorat entweder als Erst- oder Zweitbetreuende begleiten.

³ Das Doktoratskomitee wird vom Promotionsausschuss durch Ernennung der Mitglieder eingesetzt.

⁴ Im Falle der Wegberufung oder der Emeritierung eines Mitgliedes des Doktoratskomitees muss das Doktoratskomitee zuhanden des Promotionsausschusses erläutern, ob das Doktorat innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann und ob die Betreuung in der verlangten Qualität trotzdem garantiert ist. Falls der Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer. Das Recht, ein Doktorat als Mitglied des Doktoratskomitees zu betreuen, erlischt für emeritierte oder wegberufene Mitglieder der Fakultät in der Regel drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Inhabers bzw. der Inhaberin der Professur an der Universität Basel.

Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer

§ 9. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer begleitet die Dissertation sowie das gesamte Doktorat in wissenschaftlicher Hinsicht. Sie bzw. er verfasst vor dem Doktoratskolloquium ein schriftliches Gutachten zur Dissertation und wirkt am Doktoratskolloquium mit. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer gewährleistet eine inhaltlich und zeitlich angemessene Betreuung.

² Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer wird auf Gesuch der bzw. des Doktorierenden im Hinblick auf die Zulassung zum Doktorat vom Promotionsausschuss ernannt.

Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer

§ 10. Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer verfasst vor dem Doktoratskolloquium ein schriftliches Zweitgutachten zur Dissertation und wirkt am Doktoratskolloquium mit.

² Sie bzw. er wird vom Promotionsausschuss auf Gesuch der bzw. des Doktorierenden und der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers spätestens zwölf Monate nach der Zulassung zum Doktorat ernannt.

Externe Expertin oder Experte

§ 11. Die externe Expertin bzw. der Experte wirkt an der Betreuung und Beurteilung der Dissertation und am Doktoratskolloquium mit. Weitere Aufgaben der Expertin bzw. des Experten können in der Doktoratsvereinbarung festgelegt werden.

² Sie bzw. er ist promoviert oder gleichwertig qualifiziert.

³ Sie bzw. er wird vom Promotionsausschuss auf Gesuch der bzw. des Doktorierenden und der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers vor der Einreichung der Dissertation ernannt.



Doktoratsvereinbarung

§ 12. Spätestens sechs Monate nach Zulassung zum Doktorat wird zwischen Doktorierender bzw. Doktorierendem und Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen.

² Die Doktoratsvereinbarung wird mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

³ Die Vereinbarung enthält Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4),
- b) Form des Doktorats,
- c) Dauer des Doktorats im Sinne von § 5,
- d) Zusammensetzung des Doktoratskomitees,
- e) Rahmenbedingungen (institutionelle Anbindung, insbesondere im Rahmen von Projekten, Finanzierung u.ä.),
- f) Konzept (Projektskizze) und Zeitplan der Dissertation,
- g) Sprache der Dissertation,
- h) Erwerb von Kreditpunkten im Bildungsangebot, individueller Studienplan mit zu erbringenden Leistungen gemäss § 14,
- i) Zeitplan für Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer sowie mit anderen Mitgliedern des Doktoratskomitees.

III. Doktorat

Aufbau des Doktorats

§ 13. Das Doktorat umfasst:

- a) das Verfassen einer Dissertation (§ 2 Abs. 3),
- b) die Wahrnehmung des Bildungsangebots im jeweils vereinbarten Umfang von mindestens 12 KP (allgemeines Doktorat) oder mindestens 18 KP (strukturiertes Doktorat),
- c) das Doktoratskolloquium.

² Für das strukturierte Doktorat (Doktoratsprogramm) können die jeweiligen Ordnungen weitere Anforderungen vorsehen.

Erwerb, Anrechnung und Bestätigung von Kreditpunkten

§ 14. Das während des Doktorats wahrzunehmende Bildungsangebot im Umfang von mindestens 12 bzw. mindestens 18 Kreditpunkten wird zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der bzw. dem Doktorierenden in einem individuellen Studienplan als Teil der Doktoratsvereinbarung festgelegt.

² Mindestens zwei Drittel der Kreditpunkte müssen innerhalb der fachlich-methodischen Ausbildung erworben werden. Die Doktorierenden können bis zu einem Drittel der Kreditpunkte durch Leistungen ausserhalb des universitären Lehrangebots erwerben. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan in Absprache mit der jeweiligen Erstbetreuerin bzw. dem jeweiligen Erstbetreuer. Anträge sind an das Studiendekanat zu richten.

³ Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Bestätigung der erworbenen Kreditpunkte.



⁴ Im Doktorat können Lehrveranstaltungen nach § 8 Abs. 1 der Ordnung der Juristischen Fakultät für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1. Dezember 2011 angeboten werden.

⁵ In besonderen Doktoratsveranstaltungen können 1 bis 6 Kreditpunkte erworben werden. Die Fakultät gibt die Anzahl der Kreditpunkte für jede Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis bekannt. Die Leistungsüberprüfung erfolgt in einer in § 8 Abs. 2 der Ordnung der Juristischen Fakultät für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1. Dezember 2011 vorgesehenen Form.

Form und Sprache der Dissertation

§ 15. Die Dissertation (§ 2 Abs. 3) ist in Form einer Monographie zu verfassen.

² Die Dissertation kann in deutscher oder mit Bewilligung des Doktoratskomitees in einer anderen Sprache verfasst werden.

IV. Promotionsverfahren

Begriff und Zuständigkeit

§ 16. Im Promotionsverfahren wird die Dissertation begutachtet, das Doktoratskolloquium durchgeführt und eine Gesamtbewertung von Dissertation und Kolloquium vorgenommen.

² Der Promotionsausschuss trägt die Verantwortung für das Promotionsverfahren.

³ Das Promotionsverfahren wird mit dem Antrag auf Zulassung zum Doktoratskolloquium eingeleitet.

Zulassung zum Doktoratskolloquium

§ 17. Die Zulassung zum Doktoratskolloquium erfolgt auf schriftlichen Antrag der bzw. des Doktorierenden an das Studiendekanat. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- a) Einverständniserklärung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers mit der Einreichung der Dissertation,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweis der Immatrikulation als Doktorierende oder Doktorierender an der Universität Basel gemäss der Studierendenordnung der Universität Basel,
- d) Bestätigung der im Doktorat erworbenen Kreditpunkte,
- e) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen,
- f) Angaben über die Zusammensetzung des Doktoratskomitees.

² Die Angaben zu lit. d–f erfolgen in der Regel durch die Vorlage der Doktoratsvereinbarung.

³ In der Regel spätestens acht Wochen vor dem Kolloquiumstermin sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Vier Exemplare der Dissertation in Papierform,
- b) Dissertation in elektronischer Form gemäss den Vorgaben der Universitätsbibliothek Basel,
- c) Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Universität Basel,
- d) Nachweis über die Zahlung der Druckkaution,

e) Erklärung zur wissenschaftlichen Lauterkeit beim Verfassen der Dissertation.

⁴ Das Studiendekanat versendet die Einladung zum Kolloquium.

⁵ Fristen, zeitlicher Ablauf des weiteren Verfahrens und Gestaltung der Papier- und elektronischen Fassung der Dissertation sind in der Wegleitung geregelt.

Doktoratskolloquium

§ 18. Das Doktoratskolloquium hat den Zweck, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Präsentation der Dissertation und der wissenschaftlichen Diskussion ihres Inhalts nachzuweisen.

² Das Doktoratskolloquium dauert 45 Minuten.

³ Die Prüfenden sind die Mitglieder des Doktoratskomitees.

⁴ Das Doktoratskolloquium ist öffentlich.

⁵ Prüfungssprache ist die Sprache der Dissertation. Das Doktoratskomitee kann eine andere Sprache zulassen.

Gesamtbewertung

§ 19. Die Dissertation und das Doktoratskolloquium werden vom Doktoratskomitee, unter Berücksichtigung der Gutachten, mit einem Gesamtprädikat gemäss § 20 bewertet.

² Falls sich das Doktoratskomitee nicht auf eine Bewertung einigen kann, legt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoratskomitees und Einsicht in die Gutachten die Bewertung fest. Der Promotionsausschuss kann zuvor ein Drittgutachten, in der Regel von der externen Expertin bzw. dem Experten, anfordern.

³ Das Prädikat wird vom Promotionsausschuss verfügt. Zusammen mit der Verfügung erhält die/der Doktorierende ein Diploma Supplement mit Zeugnis.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 20. Zur Festlegung des Prädikats wird der folgende Schlüssel verwendet:

6,0	«hervorragend» («summa cum laude»)
5,5	«sehr gut» («insigni cum laude»)
5,0	«gut» («magna cum laude»)
4,5	«befriedigend» («bene»)
4,0	«genügend» («rite»)



V. Promotion

Vollzug der Promotion

§ 21. Nach der Bestätigung der Gesamtbewertung von Dissertation und Kolloquium mit mindestens «genügend» nimmt die Dekanin bzw. der Dekan der bzw. dem Doktorierenden das Gelöbnis ab und übergibt die Promotionsurkunde.

² Das Gelöbnis lautet: «PROMISSUM DOCTORIS IURIS

Ego, N.N., promitto et spondeo me, post impetratos ab illustri iurisconsultorum Basiliensium collegio summos in iure honores, per omnia boni viri officia, in legibus potissimum interpretandis, de iure respondendo, profitendo, agendo, defendendo, iudicando functurum uti id iuris aequitatis iustitiaeque consultum facere oportet et fas est. Praeterea promitto me ordinis iurisconsultorum Basiliensium commoda et dignitatem comiter conservaturum. Ita velle me, quae praedicta sunt, facere omnia neque scienter fallere, promitto et spondeo.

Ich, N.N., verspreche und gelobe, wenn ich jetzt von der Juristischen Fakultät der Universität Basel den Ehrentitel einer Doktorin / eines Doktors verliehen erhalte, alle meine künftigen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, bei der Auslegung des Gesetzes, bei Rechtsgutachten, beim Klagen, Verteidigen und Urteilen so zu handeln, wie es sich für jemanden geziemt, der dem Recht, der Billigkeit und der Gerechtigkeit verpflichtet ist, und wie es moralischen Grundsätzen entspricht. Ich verspreche ausserdem, stets das Ansehen der Fakultät zu wahren. Nach diesen Regeln zu handeln und sie niemals wissentlich zu verletzen, ist der Inhalt des Gelöbnisses, das ich hiermit ablege.»

³ Der Vollzug der Promotion berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. iur.».

⁴ Die Promotion wird durch die Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

Promotionsurkunde

§ 22. Die Promotionsurkunde enthält folgende Angaben:²

- a) den Namen der Universität und der Fakultät sowie der Rektorin bzw. des Rektors,
- b) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät,
- c) den Namen der bzw. des Promovierten,
- d) den verliehenen akademischen Grad,
- e) den Titel der Dissertation,
- f) das Datum der Promotionsfeier, das als Datum der Promotion gilt,
- g) das Prädikat der Promotion.

² Die Promotionsurkunde ist in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Eine Urkunde in Latein wird zusätzlich abgegeben.³

Unlauteres Verhalten: Beeinflussung, Irreführung, Plagiat

§ 23. Entsteht vor der Aushändigung der Promotionsurkunde der begründete Verdacht, dass die oder der Doktorierende das Promotionsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat oder dass die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat besteht, wird das Verfahren ausgesetzt. Der bzw. dem Doktorierenden wird Gelegenheit gegeben, zu den gegen sie bzw. ihn

² § 22 Abs. 1 lit. c und f in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 5. 3. 2016 (wirksam seit 2. 10. 2016).

³ § 22 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 5. 3. 2016 (wirksam seit 2. 10. 2016).



erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Promotionsausschuss entscheidet mit Verfügung, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist.

² Der Promotionsausschuss ersucht das Rektorat, den Ausschluss der oder des Doktorierenden vom Doktorat zu verfügen.

³ Wird das unlautere Verhalten (Beeinflussung, Irreführung oder Plagiat) erst nach Vollzug der Promotion festgestellt, so kann die Universität auf Antrag des Promotionsausschusses den Doktorgrad entziehen.

VI. Publikation der Dissertation

Pflichtexemplare und elektronische Publikation

§ 24. Die Dissertation darf nur mit Genehmigung des Promotionsausschusses ganz oder zum Teil als Dissertation publiziert werden.

² Pflichtexemplare der Dissertationsschrift sind innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion in der in der Wegleitung festgelegten Form und Anzahl an die Fakultät abzuliefern. Die Kautions wird zurückerstattet, wenn die Pflichtexemplare fristgerecht abgeliefert werden.

³ Spätestens mit Ablauf einer dreijährigen Sperrfrist nach Vollzug der Promotion veranlasst die Fakultät die Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Universität Basel.

⁴ Gesuche um Verlängerung der in Abs. 2 genannten Sperrfrist sowie Anträge, die Dissertation elektronisch nicht zu veröffentlichen, sind vor Ablauf des Termins an das Studiendekanat zu richten und zu begründen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan entscheidet, ob dem Gesuch entsprochen wird.

⁵ Die Zahl der abzugebenden Pflichtexemplare, die Modalitäten der Veröffentlichung als Druck und in elektronischer Form sowie andere Einzelheiten werden in der Wegleitung geregelt.

VII. Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber

Doctor honoris causa

§ 25. Die Fakultät kann um die Rechtswissenschaft oder das Rechtswesen verdienten Personen durch Beschluss mit den Stimmen von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung den Doktorgrad der Rechtswissenschaft ehrenhalber verleihen.

VIII. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 26. Verfügungen nach dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden. ⁴

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

⁴ § 26 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 5. 3. 2016 (wirksam seit 2. 10. 2016).



Übergangsbestimmung

§ 27. Diese Ordnung gilt für alle Doktorierenden, die ein Doktorat an der Juristischen Fakultät der Universität Basel im Herbstsemester 2012 oder später beginnen.

² Doktorierende, die nach der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 5. November 1998 studieren, beenden ihr Doktorat nach der alten Ordnung.

Wechsel zur neuen Ordnung

§ 28. Wer mit dem Doktorat nach der Promotionsordnung vom 5. November 1998 begonnen hat, kann ab dem Herbstsemester 2012 in das Doktorat nach dieser Ordnung übertreten. Gegebenenfalls legt der Promotionsausschuss hierfür Auflagen und Bedingungen fest.

² Ein erneuter Wechsel zur alten Promotionsordnung ist ausgeschlossen.

Härtefälle

§ 29. In Härtefällen kann der Promotionsausschuss begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese in die Kompetenz der Fakultät fallen.

Wirksamkeit

§ 30. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2012 wirksam.

² Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung über die Promotion und die Verleihung der Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 5. November 1998 aufgehoben.